

Satzung

Präambel

Das Wirken des Vereins ist auf die Förderung des Tennissports ausgerichtet. Er nimmt nicht am Wettbewerb der Tenniskreise, -bezirke und -verbände sowie des Deutschen Tennis Bund e.V. teil.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Satzung wird stellvertretend für beide Geschlechtsformen durchgehend nur die männliche Form verwendet. Sämtliche genannten Rechte und Ämter können selbstverständlich sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen bzw. bekleidet werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „tennisnetzwerk“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 36119 Neuhof.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sportlern, insbesondere von Tennisspielern und des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch:
 - a. das Unterstützen von Tennisvereinen, -kreisen, -bezirken und -verbänden zur Mitgliedergewinnung und -bindung,
 - b. die Organisation von Vergünstigungen für Tennisspieler, -trainer, -vereine, -kreise, -bezirke und -verbände,
 - c. die Zurverfügungstellung einer Plattform zur Vernetzung von Tennisspielern, -trainern und -vereinen,
 - d. die Herausgabe einer Vereinszeitschrift (ggf. online) bzw. eines Vereins-Newsletters,
 - e. das Organisieren und/oder Durchführen von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Coachings für Tennisspieler, -trainer, -vereine, -kreise, -bezirke und -verbände,
 - f. die Vermittlung von Vereinsveranstaltungen,
 - g. und die Information der Öffentlichkeit.
5. Der Verein unterhält eine online-Präsenz in Form einer Website, die der Informationsbereitstellung, der Kommunikation mit den Mitgliedern und der Abwicklung der Vereinsgeschäfte dient.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein fühlt sich dem Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB) und dessen Unterorganisationen - aufgrund des Sitzes insbesondere dem Tennisbezirk Mittelhessen e.V. im HTV e.V. (TBMH) - verbunden ohne deren Mitglied zu sein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft kann nur durch natürliche Personen erworben werden.
2. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind:
 - a. die Angabe einer E-Mail- bzw. de-Mail-Adresse zur Kommunikation,
 - b. die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Einziehung der vom Mitglied an den Verein zu zahlenden Geldbeträge
 - c. und ein außerhalb der hier beantragten Mitgliedschaft bestehendes Engagement für den Tennissport durch Förderung der Jugend, des Breitensports, des Mannschafts- bzw. Teamsports, des Leistungssports, des Behindertensports und/oder des Seniorensports

bzw. ehrenamtlicher und/oder Funktionärstätigkeiten in Tennisvereinen, -kreisen, -bezirken oder verbänden. Dazu ist die aktive Ausübung des Tennissports, eine Mitgliedschaft in einem Tennisverein oder die Übernahme eines Ehrenamtes bzw. einer Funktionärstätigkeit in einem Tennisverein, -kreis, -bezirk oder verband nicht erforderlich.

3. Es wird in drei Mitgliedschaftsformen unterschieden:
 - Aktiv-Mitgliedschaft
 - Vorteils-Mitgliedschaft
 - Ehren-Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als Vorteils-Mitglied wird erworben durch Aufnahmeantrag des Interessenten, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands bedarf. Der Antrag eines Minderjährigen oder eines nicht geschäftsfähigen Volljährigen ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.
2. Der Aufnahmeantrag des Interessenten und die Zustimmung des Vorstands sind schriftlich zu erklären oder über die online-Präsenz abzuwickeln.
3. Zur Aufnahme als Aktiv-Mitglied tritt an die Stelle der Zustimmung des Vorstands ein Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.
4. Das Mitglied kann beantragen seine Mitgliedschaftsform vom Vorteils- zum Aktiv-Mitglied bzw. vom Aktiv- zum Vorteils-Mitglied zu ändern. Für die Wirksamkeit der Änderungen gelten die Regelungen der vorstehenden Absätze entsprechend.
5. Ehren-Mitglieder werden mit deren Einwilligung vom Vorstand ernannt.
6. Die Mitgliedschaft beginnt immer am 01. des Monats, der auf die Zustimmung bzw. Ernennung des Vorstands bzw. den Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung folgt.

§ 6 Aktiv-Mitglieder

1. Aktiv-Mitglieder sind Vollrechts-Mitglieder.
2. Zur Verfolgung des Vereinszwecks können den Aktiv-Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung Aufgaben zugewiesen werden.
3. Obliegenheit jedes Aktiv-Mitglieds ist es, dafür zu sorgen, dass dem Vorstand stets eine aktuelle E-Mail- bzw. de-Mail-Adresse vorliegt, umgehend Mitteilung zu machen, sollte sich diese ändern und dafür zu sorgen, dass sein E-Mail- bzw. de-Mail-Postfach empfangsbereit ist. Soweit keine Änderung angezeigt bzw. kein E-Mail- bzw. de-Mail-Rückläufer gesendet wird, darf der Vorstand davon ausgehen, dass das Aktiv-Mitglied die per E-Mail bzw. de-Mail versandten Informationen erhalten hat.

§ 7 Vorteils-Mitglieder

1. Vorteils-Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ihnen können keine Aufgaben zur Verfolgung des Vereinszwecks durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
3. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Ehren-Mitglieder

1. Ehren-Mitglieder müssen nicht zuvor Aktiv- oder Vorteils-Mitglied gewesen sein.
2. Ehren-Mitglieder sind mit Ausnahme der in § 9 Abs. 6 festgelegten Abweichung den Vorteils-Mitgliedern gleichgestellt.
3. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft unterjährig beginnt.

2. Außerdem hat jedes Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr in Geld zu zahlen, soweit dies zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorschreibt.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages legt der Vorstand durch Beschluss fest. Der festgelegte Mitgliedsbeitrag hat unbefristet Gültigkeit solange kein neuer Beschluss gefasst wird. Die Beschlussfassung ist jährlich bis zum 31. März mit Wirkung für die Zukunft möglich.
4. Ob und in welcher Höhe von Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten ist, legt die Mitgliederversammlung jährlich durch Beschluss mit Wirkung für die Zukunft fest.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass jedes Mitglied zur Zahlung einer außerordentlichen Umlage verpflichtet wird, wenn dies zur Deckung eines Finanzbedarfs des Vereins erforderlich ist, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Eine außerordentliche Umlage ist nur möglich, wenn sie dem Vereinszweck dient. Sie ist ihrer Höhe nach pro Geschäftsjahr auf einen Betrag von 500,00 € beschränkt. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder oder eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern von der Pflicht zur Zahlung einer beschlossenen außerordentlichen Umlage ausnehmen. Soweit einzelne Mitglieder von der Umlagepflicht befreit werden sollen, kann dies nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
6. Ehren-Mitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit. Sie sind außerdem nicht verpflichtet eine etwaige einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen bzw. sich an beschlossenen außerordentlichen Umlagen zu beteiligen.
7. Die Bekanntgabe der Beschlüsse zur Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, einer etwaigen einmaligen Aufnahmegebühr und etwaiger außerordentlicher Umlagen erfolgt per Veröffentlichung auf der online-Präsenz und per E-Mail bzw. de-Mail.
8. Die Abwicklung der vom Mitglied an den Verein zu zahlenden Geldbeträge (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlage) erfolgt in Form eines SEPA-Lastschriftmandats. Der Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich am 15. Februar bzw. am nächstfolgenden Werktag. Beginnt die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt der Lastschrifteinzug des ersten Mitgliedsbeitrags am 15. des Aufnahmemonats bzw. am nächstfolgenden Werktag. Der Lastschrifteinzug einer etwaigen Aufnahmegebühr erfolgt zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag. Etwaige außerordentliche Umlagen werden frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingezogen.
9. Die Kosten eines Lastschriftrücklaufs können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt unberührt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären oder über die online-Präsenz vorzunehmen. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Ein sofortiges Austrittsrecht steht einem Mitglied im Falle eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Einforderung einer außerordentlichen Umlage zu, soweit der Austritt innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses erklärt bzw. über die online-Präsenz vorgenommen wird. Das Recht zu einem fristlosen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Zu einer Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung den Ausschluss eines Mitglieds vorsieht, ist das betroffene Mitglied schriftlich einzuladen. Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste (als vereinfachtes Ausschlussverfahren) kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen,

- a. wenn der erste Mitgliedsbeitrag bzw. die etwaige einmalige Aufnahmegebühr des betroffenen Mitglieds nicht eingezogen werden kann/können,
- b. wenn Folgemitgliedsbeiträge des betroffenen Mitglieds wiederholt nicht eingezogen werden können,
- c. oder wenn eine Kommunikation mit dem betroffenen Mitglied per E-Mail bzw. de-Mail nicht oder nicht mehr möglich ist.

Das betroffene Mitglied ist vor Streichung von der Mitgliederliste schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ihm ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Sowohl über den Ausschlussbeschluss als auch über den Beschluss zur Streichung von der Mitgliederliste ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist ein freiwilliger Mitgliedsaustritt dem Mitglied schriftlich oder über die online-Präsenz zu bestätigen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§§ 12, 13, 14),
2. der Vorstand (§§ 15, 16, 17),
3. und der Vereinsrevisor (§ 18).

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Vereinsarbeit auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands und des Vereinsrevisors,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfberichts des Vereinsrevisors,
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit,
 - d. sowie Beschlussfassung über:
 1. die Übernahme neuer Aufgaben bzw. den Rückzug aus bestehenden Aufgaben des Vereins,
 2. die Zuweisung von Aufgaben an Aktiv-Mitglieder zur Verfolgung des Vereinszwecks,
 3. die Entlastung des Vorstands,
 4. die Aufnahme von Aktiv-Mitgliedern,
 5. den Ausschluss eines Mitglieds,
 6. die Einforderung und Höhe einer einmaligen Aufnahmegebühr
 7. die Einforderung und Höhe von außerordentlichen Umlagen
 8. Satzungs- und Zweckänderungen,
 9. und die Auflösung des Vereins.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einladung zur Mitgliederversammlung, Ablauf und Protokollierung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die als „Jahreshauptversammlung“ bezeichnet wird, findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Veröffentlichung auf der online-Präsenz und per E-Mail bzw. de-Mail. Bei der Einberufung sind Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung anzugeben. Ebenso ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen der Einladung und der anberaumten Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind nur bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung möglich. Die Anträge sind per E-Mail bzw. de-Mail zu stellen. Nach Ergänzung der Tagesordnung ist diese ebenfalls zu veröffentlichen.
4. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, können zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlungen mit den gleichen Einberufungsvoraussetzungen stattfinden.
5. Die Möglichkeit einer Einberufung auf Verlangen einer Minderheit gem. § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt; allerdings muss das Begehren von mindestens 25 % der Mitglieder vorgetragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eröffnet. Sodann erfolgt die Wahl eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers durch die Mitgliederversammlung. Zum Versammlungsleiter und Protokollführer kann auch ein Vorstandsmitglied bzw. der Vereinsrevisor gewählt werden.
7. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Die entstehenden Kosten für die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind von jedem Mitglied selbst zu tragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Aktiv-Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimmabgabe kann nur bei persönlicher Anwesenheit erfolgen; eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person bzw. eine Vertretung ist nicht zulässig. Minderjährige Aktiv-Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht eines volljährigen, nicht geschäftsfähigen Aktiv-Mitglieds wird durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
2. Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich öffentlich durch Handzeichen. Auf entsprechenden Antrag eines in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung schriftlich und geheim. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Beschlüssen bzgl. § 12 Abs. 2d Nr. 4, 5, 7, 8, und 9 ist jedoch eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einer Änderung des Vereinszwecks (§ 12 Abs. 2d Nr. 8 2. Alternative) bedarf es abweichend von der gesetzlichen Regelung ausdrücklich nicht der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
4. Herrscht bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt.
5. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass der jeweilige Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet war. Soll über eine Satzungsänderung oder -neufassung bzw. eine Zweckänderung beschlossen werden, sind bei Einberufung der Mitgliederversammlung sämtliche geplanten Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen durch Benennung der jeweiligen Paragraphen bzw. Abschnitte und des genauen neuen Wortlauts anzugeben.
6. Bei der Beschlussfassung gilt der Grundsatz „Nemo iudex in sua causa (Niemand sei Richter in eigener Sache)“.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretungsberechtigung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB in jeglichen Konstellationsmöglichkeiten befreit.
3. Der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet sich im Innenverhältnis nur im Vertretungsfall für den Verein aufzutreten. Der Vertretungsfall ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

4. Zum erweiterten Vorstand, der nicht vertretungsberechtigt ist, zählt als weiteres Vorstandsamt der Kassenwart.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Aktiv-Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht bereits das Amt des Vereinsrevisors bekleiden. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstands ist ausgeschlossen.

§ 16 Amtszeit, Wahl und Entlastung des Vorstands

1. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, benennen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, tritt an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende, sodass nur ein kommissarischer stellvertretender Vorsitzender zu benennen ist. Als Tagesordnungspunkt für die nächstfolgende Mitgliederversammlung ist sodann die Neuwahl des kommissarisch eingesetzten Vorstandsmitglieds aufzunehmen. Soweit der Vorsitzende ausgeschieden ist, hat in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine gänzliche Neuwahl des Vorstands zu erfolgen.
3. Für die Wahl des Vorsitzenden wird zunächst aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Während seiner Amtszeit kann der Wahlleiter nicht in ein Amt gewählt werden. Der Wahlleiter fordert die Mitgliederversammlung auf, Vorschläge für das Amt des Vorsitzenden zu unterbreiten und erfragt bei dem/den Vorgeschlagenen die Bereitschaft zu einer Amtsannahme im Falle der Wahl. Wenn keine weiteren Vorschläge durch die Mitgliederversammlung erfolgen, fordert der Wahlleiter zur Stimmabgabe auf. Für die Stimmabgabe gilt § 14 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 6 entsprechend. An der Abstimmung darf der Wahlleiter teilnehmen, soweit er Aktiv-Mitglied ist. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Der Gewählte ist durch den Wahlleiter über die endgültige Amtsannahme zu befragen.
4. Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes gelten die oben geregelten Grundsätze entsprechend.
5. Die Stimmabgaben und die Amtsannahmen oder -ablehnungen sind in einem gesonderten Wahlprotokoll festzuhalten, welches vom Wahlleiter und den gewählten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlprotokoll ist als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen. Das Amt des Wahlleiters endet mit dem Abschluss der Wahlen und den Amtsannahmen.
6. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich. Die Entlastungsentscheidung ergeht grundsätzlich bzgl. des Gesamtvorstandes. Auf entsprechenden Antrag eines in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieds erfolgt die Entlastung der Vorstandsmitglieder einzeln.

§ 17 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung des Vorstands und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich bzw. soweit es das Vereinsinteresse erfordert Vorstandssitzungen abzuhalten. Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung ist durch den Vorsitzenden durchzuführen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail bzw. de-Mail. Bei der Einberufung sind Datum, Zeit und Ort der Vorstandssitzung anzugeben. Ebenso ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen der Einladung und der anberaumten Vorstandssitzung müssen mindestens drei Tage liegen.
2. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse des Vorstands ist durch den stellvertretenden Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen, das von diesem zu unterschreiben ist.

3. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt § 14 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 6 entsprechend. Wirksame Beschlüsse im Rahmen einer Vorstandssitzung können auch über in der Tagesordnung zuvor nicht angekündigte Gegenstände getroffen werden.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Die Vorstandsmitglieder führen die Vereinsgeschäfte gemeinschaftlich, soweit nicht im Folgenden einzelne Aufgaben gesondert übertragen sind.
6. Dem Vorsitzenden sind folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insb. die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Einberufung und Eröffnung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Koordination der Vorstandsarbeit,
 - c. die Führung einer Mitgliederliste,
 - d. die Erstattung eines Jahresberichts über die Vorstands- bzw. Vereinstätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - e. und die Entscheidung über Aufnahmen von Vorteils-Mitgliedern und Ernennung von Ehren-Mitgliedern.
7. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, sind die in § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 genannten Aufgaben durch den stellvertretenden Vorsitzenden zu erfüllen.
8. Dem Kassenwart sind folgenden Aufgaben übertragen:
 - a. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins, insbesondere die Einziehung der vom Mitglied an den Verein zu zahlenden Beträge sowie die Führung des Mahnwesens,
 - b. die Kassen-, Konten- und Buchführung, inkl. der Verwaltung der SEPA-Lastschriftmandate,
 - c. die Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
 - d. die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - e. und die Erstattung eines Jahresberichts über die Vermögensentwicklung des Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 18 Der Vereinsrevisor

1. Die Aufgabe des Vereinsrevisors ist es, die Vereinskasse und die Arbeit des Kassenwartes zu prüfen. Die Prüfung hat jährlich zu erfolgen. Über die Prüfung hat der Vereinsrevisor der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Der Vereinsrevisor kann in der Mitgliederversammlung die Empfehlung zur Entlastung des Vorstands abgeben.
2. Der Vereinsrevisor ist ehrenamtlich tätig. Zum Vereinsrevisor können nur Aktiv-Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht bereits ein Vorstandsamt bekleiden.
3. Die Amtszeit des Vereinsrevisors beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
4. Die Wahl des Vereinsrevisors erfolgt auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung. Bezüglich des Wahlverfahrens wird auf die Regelungen zur Vorstandswahl verwiesen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Mehrheit beschlossen werden.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren. Die Vertretungsregelung bleibt unberührt.
3. Für die Wahl anderer Liquidatoren ist das Wahlverfahren wie bei der Vorstandswahl anzuwenden.
4. Die Regelung zu den Liquidatoren gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Tennisbezirk Mittelhessen e.V. im HTV e.V. mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tennissports zu verwenden.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Sinn und Zweck der verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Diese Satzung wurde auf der ersten Mitgliederversammlung am 19.03.2017 in Eiterfeld-Dittlofrod durch die nachfolgend aufgeführten Gründungsmitglieder beschlossen, die dies mit ihrer Unterschrift bestätigen:

gez. Alexander Moor

Alexander Moor

gez. Vanessa Moor

Vanessa Moor

gez. Manfred Moor

Manfred Moor

gez. Maria Moor

Maria Moor

gez. Harald Lenk

Harald Lenk

gez. Michaela Lenk

Michaela Lenk

gez. Hannah Lenk

Hannah Lenk